

BStGer BK_H 147/04 vom 11. Oktober 2004

Bundesstrafgericht, 2004-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK_H_147_04

FR: TPF BK_H 147/04 du 11 octobre 2004

IT: TPF BK_H 147/04 del 11 ottobre 2004

Regeste

Gesuch um Haftverlängerung (Art. 51 Ziff. 2 und 3 BStP)

Erwägungen

E. 3

September 2004 sowie das Urteil des Tribunale Civile e Penale di Bari vom 17. Juli 2001) einen dringenden Tatverdacht gegen den Gesuchsgegner wegen Unterstützung von bzw. Beteiligung an einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB und Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB bestätigen; dass der Gesuchsgegner offenbar eine Neigung zu kolludieren hat, geht doch aus den Aussagen insbesondere des Mitverdächtigten F._____ hervor, dass der Gesuchsgegner seinen Namen von verschiedenen Dokumenten verschwinden liess bzw. wollte verschwinden lassen (BK act. 1.4: Einvernahme F._____ vom 9. September 2004, S. 9 und 10), dass der Gesuchsgegner in den bisherigen Einvernahmen vorerst jede Beteiligung an den inkriminierten Delikten bzw. die Zusammenarbeit mit den übrigen Verdächtigten umfassend bestritt (Einvernahme A._____ vom 1. September 2004, S. 6 und 7), dann aber angesichts der ihm vorgehaltenen Beweismittel immer genau soviel zugab, als den Beweismitteln entnommen werden konnte (Einvernahme A._____ vom 8. September 2004, S. 7 und 8); dass die bisher getätigten Ermittlungen das Zusammenwirken des Gesuchsgegners vor allem mit den Mitverdächtigten F._____ und E._____ aufzeigen, und das Kollusionsbedürfnis des Gesuchsgegners sich deshalb insbesondere mit diesen Herren konkretisieren könnte, v.a. wenn diese aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls auf freien Fuss gesetzt würden; dass die Kollusionsneigung den Beschuldigten bei einer verfrühten Freilassung u.a. dazu führen könnte, sich mit beteiligten Drittpersonen (z. B.

- 4 -

G._____) bzw. noch nicht verhafteten Beschuldigten (z. B. H._____) abzusprechen; dass damit konkrete Indizien für die Annahme von heute nach wie vor aktueller Verdunkelungsgefahr sprechen; dass zahlreiche Ermittlungshandlungen im heutigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind und es angesichts der umfangreichen Menge von verfahrensrelevantem Material und der Anzahl involvierter Personen noch erhebliche Zeit dauern wird, bis die Ermittlungen soweit gediehen sind, dass die Entlassung des Gesuchsgegners unter dem Gesichtspunkt der Kollusion ins Auge gefasst werden kann; dass in Anbetracht der abzuklärenden Delikte Untersuchungshaft ohne weiteres verhältnismässig ist; dass dem Gesuch unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte bis zum 30. November 2004 stattzugeben ist, die Gesuchstellerin jedoch die Freilassung jederzeit verfügen kann, wenn keine Haftgründe mehr bestehen; dass die Gerichtsgebühr für das vorliegende Haftverlängerungsverfahren gestützt auf Art. 3 des Reglementes vom

11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) auf Fr. 1'000.-- festzusetzen und bei der Hauptsache zu belassen ist.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.